

18.05.94

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften (Grenzpendlergesetz)

Punkt 6 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Für den Fall, daß der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 359/3/94 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 InvZulG 1993)

In Artikel 3 Nr. 2 wird § 5 Abs. 3 wie folgt geändert:

- in Satz 1 werden die Worte "10 Millionen Deutsche Mark" durch die Worte "5 Millionen Deutsche Mark" ersetzt;
- in Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "unmittelbar" die Worte "oder mittelbar" eingefügt.

Begründung:

Die im Gesetz nunmehr vorgeschriebene Verzehnfachung des erhöht begünstigten Investitionsvolumens ist weit überhöht. Eine Erhöhung auf 5 Mio. DM erfüllt die Zielsetzung der Förderung.

Die Verzehnfachung des Betrages erscheint auch unter mittelstandspolitischen Zielsetzungen nicht gerechtfertigt, weil sie die Investitionsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Betriebe bei weitem übersteigt. Bei der Einführung der 20%igen Investitionszulage ist das erhöht begünstigte Investitionsvolumen

Ausgeliefert am 19. MAI 1994 ...

359/4/34

- 2 -

nicht zuletzt aus mittelstandspolitischen Erwägungen auf 1 Mio. DM begrenzt worden. Das für die Verzehnfachung vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages angeführte Argument (S. 51 BT-Drs. 12/7427), die Festlegung sei im Hinblick auf Kreditzusagen zwischen 5 und 10 Mio. DM der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den Jahren 1992/1993 an Unternehmen im Beitrittsgebiet mit bis zu 250 Arbeitnehmern erfolgt, ist nicht überzeugend.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage handelt es sich um einen Jahresbetrag. Da sich Investitionen dieses Umfangs in aller Regel über mehr als 1 Jahr erstrecken und die Investitionszulagen bereits für die in einem Jahr angefallenen Anzahlungen und Teilherstellungskosten gewährt werden, haben die Unternehmen die Möglichkeit, das erhöht begünstigte Investitionsvolumen auch bei einer weit geringeren Grenze als 10 Mio. DM auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund haben sich bei der Erörterung möglicher Änderungsvorschläge zum Investitionszulagengesetz am 14.03.1994 im BMF die alten Bundesländer für eine deutliche Absenkung der Bemessungsgrundlage für die 10%ige Investitionszulage ausgesprochen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß der Anreiz zu Umgehungen mit steigendem Begünstigungsvolumen wächst und dem selbst durch die jetzt vorgesehene Konzernklausel nur unvollkommen begegnet werden kann. Daher ist die Konzernklausel nicht nur auf die unmittelbaren Beteiligungen, sondern auch auf die mittelbaren Beteiligungen zu erstrecken.

Eine deutliche Absenkung der Bemessungsgrundlage erscheint aber auch aus haushaltspolitischen Gründen geboten.

Nach der - nicht nachvollziehbaren - Schätzung der Bundesregierung soll die beabsichtigte Änderung des Investitionszulagengesetzes in den Jahren 1995 - 1997 per Saldo zwar zu Steuereinnahmen von 1,7 Mrd. DM führen, wobei sich durch die Herabsetzung des Zulagengesetzes Steuermehreinnahmen von insgesamt 3 Mrd. DM ergeben, denen Steuermindereinnahmen von insgesamt 1,3 Mrd. DM durch die Einführung der 10%igen Investitionszulage für Westinvestoren gegenüberstehen.

Hieran bestehen jedoch starke Zweifel. Denn durch die Einbeziehung der mittelständischen Westinvestoren hat sich der Kreis der erhöht zulagebegünstigten Investoren bei gleichzeitiger Verzehnfachung des Investitionsvolumens wesentlich vergrößert. Trotz Halbierung des Investitionszulagensatzes ist deshalb damit zu rechnen, daß die Steuermindereinnahmen durch die Einführung der 10%igen Zulage die Steuermehreinnahmen aufgrund der Halbierung des Zulagensatzes übersteigen.